

daß nicht Zeit und Erfahrung jene Bedenken widerlegen könnten, oder daß sich nicht Mittel finden ließen, dieselben zu beseitigen, andererseits aber auch hierbei die Grenze der bloßen Andeutung nicht überschritten worden, da Deputation und Kammer dem allerhöchsten Decrete zufolge nur allgemeine Fragen zu begutachten, keineswegs aber über die wirkliche Bildung und Einrichtung zweier schon projectirter Creditvereine und über die Frage ein Gutachten abzugeben hatten, ob diese Vereine in einer weitem oder beschränkteren Ausdehnung zu gestatten seien, eine Frage, durch deren Beantwortung die erste Kammer ebensowohl den Rechten der Staatsregierung, als auch denen jener Vereine selbst vorzugreifen geglaubt haben würde.

Hätte die Kammer sich über diese speciellen Fragen auszusprechen einen Beruf gehabt, wie es jedoch nicht der Fall war, so würde dazu in zwei schon völlig ausgearbeiteten Statutenentwürfen zweier beabsichtigter Vereine eine viel nähere Veranlassung, ein viel bestimmteres Anhalten gelegen haben, als in den erwähnten drei Petitionen, welche nur im Allgemeinen den Wunsch ausdrückten, auch dem bäuerlichen Grundbesitz die Vortheile der Creditinstitute zuzuwenden und für diese Art des Grundbesitzes nach Befinden besondere Creditinstitute zu errichten. Die Kammer konnte daher in nothwendiger Folge ihres Gutachtens über die allgemeine Nützlichkeit ländlicher Creditvereine zwar diesen Wünschen der Petenten im Allgemeinen nicht entgegen sein, aber auch in ihrer Stellung und nach Lage der Sache etwas Weiteres nicht thun, als der Kammer anzurathen,

die in den erwähnten Petitionen ausgedrückten Wünsche nach Errichtung bäuerlicher Creditvereine der hohen Staatsregierung zur weitem Erwägung zu empfehlen,

welches Gutachten von der ersten Kammer (S. 154 der Protokolle) einstimmig genehmigt wurde.

Der Beschluß der zweiten Kammer aber,

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei Einführung eines landwirthschaftlichen Creditystems in den Erblanden den bäuerlichen Grundbesitz mit einzuschließen,

scheint allerdings weiter zu gehen, als die erste Kammer gehen zu können sich für berechtigt hielt, und kann daher aus folgenden nochmals kürzlich zusammengestellten Gründen von der unterzeichneten Deputation nicht zur Annahme empfohlen werden.

1) Mag auch den S. 523 der Regierungsvorlage sub C. Punkt 1 — 4 geäußerten Vermuthungen, welche die Errichtung eines Creditinstituts für bäuerliche Besitzungen zu widerrathen scheinen, keineswegs die Wirkung beigelegt werden, den bäuerlichen Grundbesitz von den Wohlthaten der Creditinstitute gänzlich und für immer auszuschließen, da sich jedenfalls Mittel finden lassen dürften, um die dort geltend gemachten Schwierigkeiten zu beseitigen, so muß doch von der Deputation nach wiederholter Erwägung dem beigegeben werden, was S. 525 und 526 der Beilage sub C. gesagt worden, „daß es jetzt, wo die Einführung des landwirthschaftlichen Creditystems in Sachsen erst als ein Versuch anzusehen ist, nicht gemißbilligt werden könne, wenn man das Unternehmen vorerst auf engere Grenzen beschränkt und es der Zukunft überläßt, auf den gewonnenen Erfahrungen weiter fortzubauen, daß mithin eine Erweiterung der Anstalt bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt werde, wo das Institut sich hinlänglich consolidirt und seine Verwaltung so viel innere Sicherheit und Selbstständigkeit gewonnen habe, daß eine Erweiterung seiner Wirksamkeit nach allen Seiten hin als unbedenklich erscheine.“ Diese Vorsicht, welche durch das Beispiel des oberlausitzer Instituts

keineswegs entbehrlich gemacht wird, weil sich dieses durch seine schon vorhandenen ständischen Fonds deckt, und seine Deckung nicht bloß von sich allmählig bildenden Reservefonds und einer subsidiarischen Vertretung erwartet, wird schon in dem ersten Berichte der Deputation S. 324 fig. aus den dort näher entwickelten Gründen angerathen; sie erscheint aber auch jetzt um so nothwendiger, als selbst in der zweiten Kammer mit Rücksicht auf die Theilnahme des bäuerlichen Grundbesitzes an dem erblandischen Creditvereine auf Bestimmungen in dem erblandischen Statutenentwürfe aufmerksam gemacht worden ist, welche für den Fall jener Theilnahme nicht ausführbar erscheinen würden. Es wird nämlich S. 1346 der Mittheilungen erinnert, daß der Gebrauch des neuen Grundsteuersystems bei der Werthsermittlung der dem Creditvereine beitretenden Güter zu geringen Resultaten führen würde, daß ferner Anlagen für technische Gewerbe, Renten-, Zinsen-, Jagd-, Laudemial- und andere Gerechtsame, schlagbare Holzbestände, Kohlenlager, Kalkbrüche und dergleichen bei der Werthsermittlung der Güter nicht berücksichtigt werden sollen, und daß nach diesem Allen der Grundbesitzer bei der Anstalt zu wenig Credit haben werde. Ferner wird S. 1373 die Nothwendigkeit der Sequestration bei der Eintreibung von Rückständen in Frage gestellt, die Auspfändung für hinreichend erklärt und bemerkt, daß über die Anwendbarkeit der Sequestration bei den Creditanstalten noch weitere Erörterung statifinden müsse. Durch die erste dieser Bemerkungen wird die Möglichkeit der Bestimmung in Zweifel gestellt, bei der Werthsermittlung die Abschätzung des neuen Grundsteuersystems zu benutzen, eine Bestimmung, welche nicht nur der Statutenentwurf des leipziger Creditvereins, sondern auch der Plan der oberlausitzer Hypothekenbank angenommen hat, und welche nach der Mittheilung des allerhöchsten Decrets S. 436 bereits sämtliche vier erblandische Kreise anerkannt haben, eine Bestimmung, welche, wenn die Deputation hierüber ein Gutachten aussprechen sollte, ihr so zweckmäßig und sicherstellend scheint, daß dieselbe durch irgend eine andere Abschätzungsweise wohl schwerlich zu ersetzen sein dürfte. Zugleich aber wird durch dieselbe Bemerkung darauf hingedeutet, daß man sich von der Creditanstalt nur dann Nutzen verspreche, wenn sie einen höhern Credit bewillige, als welchen beide Statutenentwürfe zuzugestehen sich vorgesezt haben. Durch die Unzulässigkeit der Sequestrationsanlegung aber, welche aus der zweiten Bemerkung folgen würde, verlore der Creditverein eines seiner wirksamsten und zugleich schonendsten Executionsmittel. Genauigkeit der Abschätzung, richtiges Verhältniß zwischen bewilligtem Credit und Grundwerth und unnachsichtliche Beitreibung der Rückstände sind aber so nothwendige Grundbedingungen des Bestehens der Creditanstalten, daß ein Nachlassen in einer oder der andern derselben eine fast unvermeidliche Gefahr zur Folge haben würde, ja es werden sogar die beiden ersteren dieser Bedingungen ganz besonders fest und consequent in Obacht genommen werden müssen, um zum Gebrauche des dritten Mittels nicht allzu oft genöthigt zu sein, denn es darf nicht übersehen werden, daß, wenn der Creditverein sehr oft in die Nothwendigkeit kommen sollte, Sequestration und andere Executionsmittel in Anwendung zu bringen, oder auf Subhastation anzutragen, dieses ihm auch bei übrigens ungefährdeter Sicherheit seiner Forderungen in der Meinung des Publicums unvermeidlich schaden und den Glauben an die Nützlichkeit der Creditvereine überhaupt sehr schwächen müßte. Werden von denen selbst, welche eine Erweiterung der Creditanstalten wünschen, die wichtigsten Grundbestimmungen der bis jetzt zu Stande gekommenen Statutenentwürfe noch in Zweifel gezogen und für nicht hinlänglich erwogen erklärt, so beweist dies mehr als alles Andere, daß ihnen der Beitritt zu einem Vereine, welcher